Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 57.

(Nr. 12200.) Gesetz über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 24. November 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 300) wird wie folgt geändert:

I. Im § 7 Abs. 1 Satz 5 (Dienstwohnungen) wird die Zahl 7 000 durch 20 000, die Zahl 11 000 durch 30 000 ersetzt.

II. Im § 17 (Kinderbeihilfen) erhalten Abs. 1 und Abs. 6 folgende Fassung:

(1) Außer dem Diensteinkommen erhalten die Beamten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 150 Mark, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 200 Mark und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 250 Mark gezahlt werden. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind kein eigenes Einkommen von mehr als 1 500 Mark jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 Mark um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 Mark übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

a) mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen, insbesondere das Beamtenverhältnis endigt, das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht;

b) mit dem Ablaufe des Monats, in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 1 500 Mark um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

III. § 18 Abs. 2 (Ausgleichszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan bei allen im Abs. 1 genannten Bezügen gleichmäßig auf zwanzig vom Hundert festgesetzt.

IV. In § 19 Abs. 1 Ziffer 2 (§ 3 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 [Gesetzsamml. S. 33]) wird an Stelle von 18 000 Mark 60 000 Mark gesetzt.

V. In § 22 Abs. 1 Ziffer 1 (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 [Gesetzsamml. S. 298 und 99]) wird an Stelle von 900 Mark und 9 000 Mark gesetzt 3 000 Mark und 28 000 Mark.

VI. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II, III und IV wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 000 — 11 500 — 12 500 Mark jährlich,

» 2: 10 000 — 10 400 — 10 800 — 11 200 — 11 600 — 12 000 — 12 400 — 12 700 — 13 000 Mark jährlich,

» 3: 11 500 — 12 000 — 12 500 — 13 000 — 13 400 — 13 800 — 14 200 — 14 600 — 15 000 Mark jährlich,

» 4: 12 500 — 13 000 — 13 500 — 14 000 — 14 400 — 14 800 — 15 200 — 15 600 — 16 000 Mark jährlich,

» 5: 13 500 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 400 — 15 800 — 16 200 — 16 600 — 17 000 Mark jährlich,

» 6: 14 500 — 15 200 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 300 — 18 900 — 19 500 Mark jährlich,

» 7: 16 000 — 16 900 — 17 700 — 18 500 — 19 300 — 20 100 — 20 900 — 21 700 — 22 500 Mark jährlich,

» 8: 18 000 — 19 200 — 20 400 — 21 600 — 22 800 — 24 000 — 25 000 — 26 000 Mark jährlich,

» 9: 21 000 — 22 500 — 24 000 — 25 500 — 27 000 — 28 500 — 30 000 — 31 000 Mark jährlich,

» 10: 25 000 — 26 800 — 28 600 — 30 400 — 32 200 — 33 800 — 35 400 — 37 000 Mark jährlich,

» 11: 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 — 44 000 Mark jährlich,

» 12: 38 000 — 41 500 — 45 000 — 48 000 — 51 000 — 54 000 — 57 000 Mark jährlich,

» 13: 53 000 — 60 000 — 67 000 — 74 000 — 80 000 Mark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 14 000 — 15 000 — 15 900 — 16 800 — 17 600 — 18 400 — 19 200 — 20 000 Mark.

2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 15 500 — 16 500 — 17 500 — 18 400 — 19 300 — 20 200 — 21 100 — 22 000 Mark.

3. 35 000 Mark im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 25 000 — 27 500 — 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 Mark, höchstens jedoch 54 000 Mark.

4. 45 850 Mark im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 32 000 — 36 000 — 40 000 — 43 000 — 46 000 — 49 000 — 52 000 — 54 700 Mark, höchstens jedoch 70 000 Mark.

5. 51 500 Mark im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 38 000 — 42 000 — 46 000 — 50 000 — 54 000 — 57 000 — 60 000 Mark, höchstens jedoch 75 000 Mark.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I .... 80 000 Mark jährlich,
» II .... 90 000 » »
» III .... 105 000 » »
» IV .... 140 000 » »
» V .... 180 000 » ».

VII. Im Abschnitt B (Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen) der Anlage 1 ändert sich die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 wie folgt:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich 2 500 Mark für jede Stelle mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1 : 22 500 Mark, bei 2 : 24 500 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

VIII. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 Abschnitt C (Nebenbezüge) ist unter Ziffer 5 zu b für 1 200 Mark 5 000 Mark und zu c für 900 Mark 3 500 Mark zu setzen.

IX. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 Abschnitt C (Nebenbezüge) ist die Ziffer 8 in den Abs. 1 und 2 wie folgt zu ändern:

Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare bis zu 8 000 Mark ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage bis zu 15 000 Mark jährlich 50 vom Hundert und von dem Jahresbetrag über 15 000 Mark hinaus 20 vom Hundert. An Unterrichtshonorar und sonstigen, aus ihrem akademischen Lehramte herrührenden Nebenbezügen wird den Professoren und den Abteilungsvorstehern eine Mindesteinnahme von 4 000 Mark gewährleistet. Darüber hinaus bleiben den Professoren die ihnen gemäß den Satzungen und dem Haushaltsplane zufließenden Bezüge gesichert.

Zur Ablösung der Beteiligung der Professoren an den Promotionsgebühren kann eine Erhöhung der Honorarabzugsgrenze oder der gewährleisteten Mindesteinnahme durch den Staatshaushalt erfolgen.

X. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

Bei einem Grundgehalte	in den Orten der Ortsklasse A	B	C	D	E	Durchschnitt
	jährlich					
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
bis 11 500	3 200	2 400	2 000	1 600	1 200	2 080
über 11 500 bis 12 700	4 000	3 000	2 500	2 000	1 500	2 600
» 12 700 » 15 200	4 800	3 600	3 000	2 400	1 800	3 120
» 15 200 » 16 900	5 600	4 200	3 500	2 800	2 100	3 640
» 16 900 » 25 500	6 400	4 800	4 000	3 200	2 400	4 160
» 25 500 » 38 000	7 200	5 400	4 500	3 600	2 700	4 680
» 38 000	8 000	6 000	5 000	4 000	3 000	5 200

XI. In der Anlage 3 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält

1. die Ziffer 1 folgende Fassung:

Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginne des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahrs ab				
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95
» Militäranwärter	80	85	90	95	—
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird				
Gruppe 1: Zivilanwärter	5 250	6 000	6 375	6 750	7 125
Militäranwärter	6 000	6 375	6 750	7 125	
» 2: Zivilanwärter	7 000	8 000	8 500	9 000	9 500
Militäranwärter	8 000	8 500	9 000	9 500	
» 3: Zivilanwärter	8 050	9 200	9 775	10 350	10 925
Militäranwärter	9 200	9 775	10 350	10 925	
» 4: Zivilanwärter	8 750	10 000	10 625	11 250	11 875
Militäranwärter	10 000	10 625	11 250	11 875	
» 5: Zivilanwärter	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825
Militäranwärter	10 800	11 475	12 150	12 825	
» 6: Zivilanwärter	10 150	11 600	12 325	13 050	13 775
Militäranwärter	11 600	12 325	13 050	13 775	
» 7: Zivilanwärter	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200
Militäranwärter	12 800	13 600	14 400	15 200	
» 8:	12 600	14 400	15 300	16 200	17 100
» 9:	14 700	16 800	17 850	18 900	19 950
» 10:	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750

2. In Ziffer 3 wird die Zahl 4085 durch die Zahl 9500 ersetzt.

§ 2.

Bis zu einer anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

a) zur Grundvergütung einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung und Notzuschlag zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind:

im 1. Anwärterdienstjahre .... 95 vom Hundert,
» 2. » .... 95 » »
» 3. » .... 98 » »
» 4. » .... 100 » »
» 5. » .... 100 » »

wenn sie Militäranwärter sind:

im 1. Anwärterdienstjahre .... 95 vom Hundert,
» 2. » .... 98 » »
» 3. » .... 100 » »
» 4. » .... 100 » »

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf in ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten diese Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt;

b) zu dem nach § 14 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags betragenden Ortszuschlag als Notzuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags.

Auch diese Notzuschläge erhöhen sich um den jeweils geltenden Ausgleichszuschlagssatz.

§ 3.

Die am 30. September 1921 im Dienste befindlich gewesenen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel II.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1921 tritt.

Artikel III.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel IV.

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister. Er ist insbesondere ermächtigt, zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 23 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 [Gesetzsamml. 1921 S. 135]) zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft. Mit dem gleichem Tage treten das Gesetz, betreffend die Gewährung von Notzuschlägen, vom 18. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 218) in der durch das Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 220) geänderten Fassung, die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Gewährung von Notzuschlägen vom 8. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 302) sowie die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Gewährung von Notzuschlägen vom 2. September 1921 (Gesetzsamml. S. 510) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 24. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des vormaligen Königs vom 23. August 1917, betreffend die Entbindung der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft von der ihr nach der Konzession vom 4. Dezember 1901 obliegenden Verpflichtung zum Betriebe einer Rollbahn von Schlagmühle nach Lahr, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 42 S. 279, ausgegeben am 22. Oktober 1921;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 3. Oktober 1920, betreffend die Entbindung der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft von der ihr nach der Konzession vom 8. Juni 1904 obliegenden Verpflichtung zum Betriebe einer Bahnstrecke von Hintermeilingen nach Mengerskirchen, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 42 S. 279, ausgegeben am 22. Oktober 1921;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1921, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts am 12. April 1921 beschlossenen Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 363, ausgegeben am 2. Juli 1921,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 26 S. 154, ausgegeben am 2. Juli 1921,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 25 S. 121, ausgegeben am 2. Juli 1921,
   der Regierung in Stettin Nr. 27 S. 212, ausgegeben am 2. Juli 1921,
   der Regierung in Köslin Nr. 27 S. 156, ausgegeben am 2. Juli 1921,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 45 S. 347, ausgegeben am 5. November 1921, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 27 S. 210, ausgegeben am 2. Juli 1921;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juni 1921, betreffend die Genehmigung der von der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft in Finsterwalde (N.-L.) beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 45 S. 239, ausgegeben am 12. November 1921, und
   der Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 255, ausgegeben am 12. November 1921;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1921, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts am 28. Mai 1920 und 12. April 1921 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der statutarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 474, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 38 S. 206, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 37 S. 155, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierung in Stettin Nr. 38 S. 293, ausgegeben am 17. September 1921,
   der Regierung in Köslin Nr. 38 S. 219, ausgegeben am 17. September 1921,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 38 S. 302, ausgegeben am 17. September 1921, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 38 S. 280, ausgegeben am 17. September 1921;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1921, betreffend die Genehmigung des mit Ermächtigung der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts von der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion am 5. August 1921 beschlossenen Nachtrags zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 495, ausgegeben am 8. Oktober 1921,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 211, ausgegeben am 1. Oktober 1921,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 37 S. 156, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierung in Stettin Nr. 39 S. 301, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierung in Köslin Nr. 39 S. 227, ausgegeben am 24. September 1921,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 39 S. 310, ausgegeben am 24. September 1921, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 39 S. 285, ausgegeben am 24. September 1921;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die Bestätigung der vom Verwaltungsrate der Stadtschaft der Provinz Brandenburg am 19. April 1921 beschlossenen und von dem Brandenburgischen Provinziallandtag am 24. Mai 1921 genehmigten Änderungen der Satzung der Stadtschaft der Provinz Brandenburg, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 521, ausgegeben am 15. Oktober 1921, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 41 S. 226, ausgegeben am 15. Oktober 1921;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1921, betreffend die Übertragung des der Überlandzentrale Ostpreußen, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr., durch Erlaß vom 11. September 1920 verliehenen Enteignungsrechts auf das Ostpreußenwerk, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr., durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 42 S. 319, ausgegeben am 15. Oktober 1921,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 42 S. 317, ausgegeben am 15. Oktober 1921, und
   der Regierung in Allenstein Nr. 46 S. 209, ausgegeben am 12. November 1921;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Rauschermühle, Aktiengesellschaft in Mayen, für den Bau eines normalspurigen Anschlußgleises von dem Elektrizitätswerk Rauschermühle bis zu dem Bahnhofe Plaidt, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 49 S. 217, ausgegeben am 15. Oktober 1921;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für den Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung im Kreise Diepholz, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 42 S. 213, ausgegeben am 15. Oktober 1921;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stolberg a. H. für den Bau einer Zufahrtstraße zum Bahnhofe Stolberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 241, ausgegeben am 22. Oktober 1921;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt in Halle a. S. für den Bau einer elektrischen Fernleitung vom Umspannungswerk Krottorf bis zum Umspannungswerk Oschersleben, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 303, ausgegeben am 15. Oktober 1921;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1921, betreffend die Genehmigung der von der 48. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 21. Juni 1921 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 46 S. 362, ausgegeben am 29. Oktober 1921;
14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1921, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Mitglieder der Landschaft der Provinz Sachsen am 28. Juni 1921 beschlossenen Änderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 45 S. 323, ausgegeben am 5. November 1921,
   der Regierung in Merseburg Nr. 44 S. 248, ausgegeben am 29. Oktober 1921, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 46 S. 272, ausgegeben am 12. November 1921;
15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Einbecker Kalkwerke, Inhaber Paul Wille in Einbeck, für die Fortführung der Einbecker Kalkwerke, durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 41 S. 217, ausgegeben am 15. Oktober 1921;
16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das kommunale Elektrizitätswerk Mark, Aktiengesellschaft in Hagen, für die Anlagen zur Erzeugung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie im Stadtkreise Hagen usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 43 S. 561, ausgegeben am 22. Oktober 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.